

Bezirkshauptmannschaft K r e m s a.d.Donau,

Z: V-1363/9-B

am 8. August 1929.

Teufelsmauer bei Spitz,
Erklärung als Naturdenkmal.

Abschrift .
=====

B e s c h e i d .

=o=o=c=o=o=c=o=o=c=o=o=c=o

Über Antrag der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes wird gemäss § 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 (Naturschutzgesetz) diese sogenannte " Teufelsmauer " im Gemeindegebiete Spitz a.d.D. auf Parzelle Nr. 432, welche dem Kriegsgeschädigtenfond gehört, als Naturdenkmal erklärt.

Nach Rechtskraft dieses Bescheides wird das zuständige Grundbuchsgericht gemäss § 6 des genannten Gesetzes zwecks Anmerkung verständigt werden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Krems a.d.D. die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden verständigt :

- 1.) Die Generaldirektion des Kriegsgeschädigtenfondes in Wien I., Hofburg .
- 2.) Die Gutsverwaltung des Kriegsgeschädigtenfondes in Pöggstall.
- 3.) Herr Baggermeister in Spitz a.d.D.
- 4.) Herr Oberforstrat Bernhofer in Spitz a.d.D.
- 5.) Die Bezirkslandwirtschaftskammer in Spitz a.d.D.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Vogel m.p.

B

677/29

Auf Grund des Bescheides des Bezirkshauptmannschaft Krems vom 8.8.1929 ,Z.V-1363/9-B wird die Anmerkung der Erklärung der "Teufelsmauer" als Naturdenkmal bei der E.Z.267 Gb,Spitz hinsichtlich der Parzelle 432 bewilligt.

Bezirksgericht Spitz

Abt.I am 30.8.1929

Kuninor.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kaufurkunde

Alwin

[Handwritten scribble]

Besondere 11. z.V-2063/11 Beil.	I	25
--	---	----